

Allgemeine Garantiebedingungen

Stand: 24.07.2017

1. **Garantieberechtigter**
2. **Garantieumfang**
3. **Garantiezeit**
4. **Räumlicher Geltungsbereich der Garantie**
5. **Inanspruchnahme der Garantie**
6. **Ausschluss der Garantie**
7. **Bedienungsfehler**
8. **Ergänzende Regelungen**

Diese Garantie gewährt die devolo AG (im folgenden „devolo“) den Erwerbern, die devolo-Geräte (im folgenden „Gerät(e)“) von devolo oder devolo-Fachhändlern erworben haben, nach ihrer Wahl zusätzlich zu den ihnen zustehenden gesetzlichen Ansprüchen aus der Mängelhaftung nach Maßgabe der folgenden Bedingungen:

1. Garantieberechtigter

Berechtigter aus dieser Garantie ist der Ersterwerber des Gerätes. Die Garantie ist nicht übertragbar.

2. Garantieumfang

- a.) Die Garantie erstreckt sich auf das gelieferte Gerät mit allen Teilen. Sie wird in der Form geleistet, dass Teile, die nachweislich trotz sachgemäßer Behandlung und Beachtung der Gebrauchsanweisung aufgrund von Fabrikations- und/oder Materialfehlern defekt geworden sind, nach devolos Wahl kostenlos ausgetauscht oder repariert werden. Alternativ hierzu behält devolo sich vor, das defekte Gerät gegen ein Ersatzgerät mit gleichem Funktionsumfang und gleichen Leistungsmerkmalen auszutauschen. Handbücher und evtl. mitgelieferte Software sind von der Garantie ausgeschlossen.
- b.) Die Kosten für Material und Arbeitszeit werden von devolo getragen, nicht aber die Kosten für den Versand vom Erwerber zur Service-Werkstätte und/oder zu devolo.
- c.) Ersetzte Teile gehen in devolos Eigentum über.
- d.) devolo ist berechtigt, über die Instandsetzung und den Austausch hinaus technische Änderungen (z.B. Firmware-Updates) vorzunehmen, um das Gerät dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Hierfür entstehen dem Erwerber keine zusätzlichen Kosten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

3. Garantiezeit

- a.) Die Länge der Garantiezeit beträgt für alle devolo Produkte 3 Jahre.
- b.) Die Garantiezeit beginnt mit dem Tag der Lieferung des Gerätes durch devolo oder den devolo-Fachhändler.

- c.) Von devolo erbrachte Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist, noch setzen sie eine neue Garantiefrist in Lauf. Die Garantiefrist für eingebaute Ersatzteile endet mit der Garantiefrist für das ganze Gerät.

4. Räumlicher Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für Geräte, die von devolo oder devolo-Fachhändlern innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz an den Erwerber verkauft worden sind.

5. Inanspruchnahme der Garantie

- a.) Zeigen sich innerhalb der Garantiezeit Fehler des Gerätes, so sind Garantieansprüche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen in Textform geltend zu machen.
- b.) Der Erwerber hat das Gerät vor der Versendung zu devolo transportsicher zu verpacken; die Original-Verkaufsverpackung ist hierzu in der Regel nicht ausreichend.
- c.) Der Transport zu devolo und zurück zum Erwerber geschieht auf eigene Gefahr und Kosten des Erwerbers. Kommt es auf dem Rücktransport von devolo zum Erwerber zu einem Transportschaden, der äußerlich erkennbar ist, ist dieser unverzüglich gegenüber dem mit dem Transport beauftragten Unternehmen und gegenüber devolo anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Anlieferung, schriftlich gegenüber dem Transportunternehmen und devolo mitzuteilen.
- d.) Garantieansprüche werden nur berücksichtigt, wenn mit dem Gerät eine Kopie des Rechnungsoriginals vorgelegt wird. devolo behält sich in Einzelfällen vor, sich das Rechnungsoriginal vorlegen zu lassen.

6. Ausschluss der Garantie

Jegliche Garantieansprüche sind insbesondere ausgeschlossen,

- a.) wenn der Aufkleber mit der Seriennummer vom Gerät entfernt worden ist,
- b.) wenn das Gerät durch den Einfluss höherer Gewalt oder durch Umwelteinflüsse (Feuchtigkeit, Stromschlag, Staub u.Ä.) beschädigt oder zerstört wurde,
- c.) wenn das Gerät unter Bedingungen gelagert oder betrieben wurde, die außerhalb der technischen Spezifikationen liegen,
- d.) wenn die Schäden durch unsachgemäße Behandlung – insbesondere durch Nichtbeachtung der Systembeschreibung und der Betriebsanleitung – aufgetreten sind,
- e.) wenn das Gerät durch hierfür nicht von devolo beauftragte Personen geöffnet, repariert oder modifiziert wurde,
- f.) wenn das Gerät mechanische Beschädigungen irgendwelcher Art aufweist,
- g.) wenn der Garantieanspruch nicht gemäß Ziffer 3a) oder 3b) gemeldet worden ist.

7. Bedienungsfehler

Stellt sich heraus, dass die gemeldete Fehlfunktion des Gerätes durch fehlerhafte Fremd-Hardware, Fremd-Software, Installation oder Bedienung verursacht wurde, behält devolo sich vor, den entstandenen Prüfaufwand dem Erwerber zu berechnen.

8. Ergänzende Regelungen

- a.) Durch diese Garantie werden weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz (Ersatz von entgangenem Gewinn, mittelbaren oder Folgeschäden etc.), Rücktritt oder Minderung, nicht begründet. Gesetzliche Ansprüche, z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bleiben unberührt.
- b.) Die Garantie wird lediglich dem Erstkäufer gewährt und ist nicht übertragbar.
- c.) Ist der Erwerber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Aachen. devolo ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Erwerbers zu erheben.
- d.) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht gilt im Verhältnis zwischen devolo und dem Erwerber nicht.

Diese Garantie lässt die Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag mit dem Käufer unberührt. Sie schränkt in keiner Weise die jeweiligen gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche ein, die dem Käufer aus dem Kaufvertrag mit seinem Verkäufer zustehen.